

20. März 2020

Stellungnahme im Rahmen der Zweiten Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Betriebsrentengesetzes zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten (Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 7. SGB IV-ÄndG)

Zusammenfassende Bewertung

Mit dem Referentenentwurf vom 13. März 2020 legt das BMAS eine angepasste Fassung zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten vor.

Der Gesetzentwurf erreicht die Zielsetzung, die Lücken der bestehenden Sicherungslinien zum Schutz der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers zu schließen, weiterhin nicht, da nicht alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (bAV) von der Insolvenzsicherung erfasst werden. Die Ergänzung des Schutzes gegen Insolvenz erfolgt nur für Pensionskassen ohne Sicherungsfonds, lässt Direktversicherungen und Pensionskassen mit Sicherungsfonds dagegen weiterhin außen vor. Damit wird in Kauf genommen, dass sich die Schutzwirkung von Protektor als unzulänglich erweisen wird. Die im Entwurf vorgesehene Evaluierung weist darauf hin, dass dieses Risiko der unzulänglichen Schutzwirkung von Protektor sehr wohl gesehen wird. Dennoch wird es im Moment ignoriert. Das ist nicht erst vor dem Hintergrund der aktuellen Krise am Kapitalmarkt nicht zu verantworten.

Bis zu einer notwendigen Gesetzeskorrektur nehmen die Firmen-Pensionskassen schweren Schaden, weil die differenzierte Beitragspflicht Direktversicherungen und Pensionskassen mit Sicherungsfonds bevorzugt. Sie wird schlimmstenfalls eine sofortige Fluchtbewegung aus Firmen-Pensionskassen auslösen. Bestenfalls wird dieser Durchführungsweg über längere Zeit ausgezehrt. Auf jeden Fall setzt die Beitragspflicht einen starken Anreiz, Versorgungszusagen nicht mehr über Pensionskassen ohne Sicherungsfonds zu erteilen. Das ruiniert einen sehr effizienten Durchführungsweg und beendet ein Stück Sozialpartnerschaft. Die betriebliche Altersversorgung wird dann zu einem ausschließlich von Lebensversicherungsunternehmen dominierten Geschäftsfeld der Versicherungsbranche.

Hinsichtlich der Regelungen zur versicherungsvertraglichen Lösung, zum Abschluss von Liquidationsversicherungen sowie zur Beitragsbemessungsgrundlage der Insolvenzsicherung begrüßen wir grundsätzlich die Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf. Daneben gibt es weitere Detailfragen, auf die wir im Folgenden eingehen.

Bewertung im Einzelnen

Liquidation von Unternehmen

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 kann eine Zusage eines zu liquidierenden Unternehmens von einer Pensionskasse übernommen werden. Für eine Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nicht angehört, wird die zusätzliche Bedingung vorgegeben, dass der im Zeitpunkt der Übernahme festgesetzte Höchstrechnungszins (gemäß Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 VAG) zur Berechnung der jeweiligen Deckungsrückstellung nicht überschritten wird. Wir begrüßen, dass damit auch Pensionskassen ohne Sicherungsfonds grundsätzlich Liquidationsversicherungen zur Übernahme von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen anbieten können.

Wir bitten darum, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass dies ebenso für die Fortführung einer bereits bestehenden Pensionskassenzusage des zu liquidierenden Unternehmens gilt. Entscheidend ist, dass das Bestehen einer Pensionskassenzusage nicht zu einem grundsätzlichen Hindernis für die Liquidation eines Unternehmens wird, sondern dass auch in diesem Fall durch Aufstockung der bestehenden Deckungsrückstellung auf Basis des aktuellen Höchstrechnungszinses innerhalb der Pensionskasse die Liquidation eines Unternehmens möglich ist.

Niedrigerer Beitrag für Pensionskassen als für Pensionsfonds sachgerecht

Verschiedene systematische Unterschiede führen dazu, dass für Zusagen über eine Pensionskasse ein deutlich geringeres Risiko besteht als für Zusagen, die über einen Pensionsfonds durchgeführt werden:

- die für Pensionskassen geltenden Anlagevorschriften,
- das Erfordernis, dass Pensionskassen ihre Verpflichtungen jederzeit in voller Höhe durch Sicherungsvermögen bedecken müssen,
- Verbrauch der Eigenmittel vor Anwendung der Sanierungsklausel.

Dieses systematisch geringere Risiko von Pensionskassen wird in der Gesetzesbegründung auch anerkannt, jedoch wegen der aktuell schwierigen Lage bei einer Reihe von Pensionskassen unberücksichtigt gelassen. Damit wird ein langfristiger Wirkungseffekt in nicht sachgerechter Weise mit einer aktuellen Situation vermengt. Wir halten es daher weiter für angemessen, einen geringeren Prozentsatz für Pensionskassenzusagen zu verwenden als für Zusagen, die über einen Pensionsfonds durchgeführt werden.

Beitragsbemessungsgrundlage

Wir begrüßen, dass der Vorschlag aufgegriffen wurde, das Verfahren zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage zu vereinfachen und sich dabei an den Bestimmungen für den Durchführungsweg Unterstützungskasse zu orientieren. Im Hinblick auf die mögliche Revision der derzeitigen Beitragshöhe scheint uns eine transparentere Darstellung der Bemessungsgrundlage sinnvoll, aus der Satz von 20 % nachvollziehbar ist. Das ist derzeit nur für Rentner der Fall. Bei Anwärtern könnte die derzeitige Bemessungsgrundlage in Höhe der



Verband der Firmenpensionskassen

erreichbaren Altersrente dargestellt werden als 20 % des Fünffachen der erreichbaren Altersrente.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 ist die Beitragsbemessungsgrundlage festzustellen auf den Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat. Insbesondere bei Pensionskassen, die die betriebliche Altersversorgung für eine Vielzahl von Arbeitgebern durchführen, führt diese Bestimmung zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Wir regen daher an, zur Vereinfachung auch eine Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage auf den Schluss des Geschäftsjahres der Pensionskasse zuzulassen.

Darüber hinaus bleibt wegen der vielfach erforderlichen Datenaufbereitung zur korrekten Zuordnung der erworbenen Ansprüche auf die jeweiligen Arbeitgeber eine längere Übergangsfrist erforderlich.

Versicherungsvertragliche Lösung

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung unberührt bleibt und dass die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung bei Direktversicherungen und Pensionskassen zur Standardlösung wird, ohne dass ein arbeitgeberseitiges Verlangen hierfür erforderlich ist.

Für Pensionskassen müssen die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, bleibt es für den arbeitsrechtlich maßgeblichen unverfallbaren Anspruch bei der zeiträtierlichen Lösung gemäß § 2 Abs. 1, wobei sich ein etwaiger Differenzanspruch zur beitragsfreien Leistung der Pensionskasse gegen den Arbeitgeber richtet. Diese Regelung halten wir soweit für sachgerecht.

Gemäß § 7 Abs. 2a Nr. 3 besteht die insolvenzgeschützte Anwartschaft stets ausschließlich in Höhe der beitragsfreien Anwartschaft der Pensionskasse. Demnach geht ein eventueller Differenzanspruch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers unter. Wir halten es für fraglich, ob eine solche Differenzierung zwischen der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft und der insolvenzgeschützten Anwartschaft, die auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von ausgeschiedenen und aktiven Arbeitnehmern führt, sachgerecht ist.

Übernahme der PSV-Beiträge durch die Versorgungseinrichtung

Die Regelung in § 10 Abs. 1 zur möglichen Übernahme der Beitragspflicht durch die Versorgungseinrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass „die finanzaufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Versorgungsträger unberührt bleiben“. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die grundsätzliche eingeräumte Möglichkeit für den Alt-Bestand nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen oder gar nicht zum Tragen kommt. Es wäre wünschenswert, wenn die Gesetzesänderung einen weiteren Anwendungsbereich öffnen würde.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Helmut Aden
Vorsitzender des Vorstands



Carsten Ebsen
Vorstand



Andreas Hilka
Vorstand



Hubert Stücker
Vorstand

Der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) ist die Interessenvertretung der regulierten Pensionskassen in Deutschland. Die 17 Mitglieder repräsentieren mehr als 5.000 angeschlossene Trägerunternehmen, bei denen über 1,6 Million Arbeitnehmer und über 340.000 Rentner versichert sind. Die Bilanzsumme der im Verband zusammengeschlossenen Kassen beträgt rund 60 Mrd. Euro.